



Ab Freitag, den 20.08.2021 00:00 Uhr gilt:

Im Kreis Minden-Lübbecke gelten neue Corona-Bestimmungen.
Die bekannten Stufen oder Kontaktbeschränkungen werden außer Kraft gesetzt.
Stattdessen gilt die neue "3-G-Regel" ab einer Inzidenz von 35.

Kontaktbeschränkung:



Die Kontaktbeschränkungen, wie wir sie bisher kannten gelten nicht mehr.
Stattdessen gibt es nun Zugangsbeschränkungen bzw. eine Testpflicht für viele
Einrichtungen und Veranstaltungen. Die 3-G-Regel.
Die AHA-Regeln (Abstand, Hygiene & Maske) sollten trotzdem eingehalten werden.

Hier einige Beispiele für die 3-G-Regel:

(Nur Geimpfte, Genesene oder Getestete (mit Schnelltest) haben hier Zutritt)

- ▶ Friseur, Barbershop, Kosmetikinstitute
- ▶ Frei- und Hallenbad
- ▶ Innenräume der Gastronomie
- ▶ Fitnessstudios, Reha-Sport, Hallensport
- ▶ Museumshof, Kino
- ▶ Hotelübernachtungen
- ▶ Veranstaltungen in Innenräumen

Als Veranstaltung zählt ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht. In der Verantwortung steht der Veranstaltende bzw. Einladende.

3-G-Regel mit PCR-Test:

(Nur Geimpfte, Genesene oder Getestete (mit PCR-Test) haben hier Zutritt)

- ▶ Clubs und Diskotheken
- ▶ Veranstaltungen und private Feiern mit Tanz
- ▶ sexuelle Dienstleistungen, Swingerclubs

UPDATE vom Kreis Mi-Lk:

Auch Kinder ab 6 Jahren, die regelmäßig an Schultestungen teilnehmen, müssen auf privaten Feiern mit Tanz TROTZDEM einen PCR-Test vorweisen können.



Die Maskenpflicht bleibt weiterhin bestehen.

Unabhängig vom Inzidenzwert besteht weiterhin die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in folgenden Bereichen:

- ▶ im öffentlichen Personennahverkehr
- ▶ im Handel
- ▶ in Innenräumen mit Publikumsverkehr (Banken, Kino, Imbiss, Rathaus etc.)
- ▶ in Warteschlangen, Verkaufsstände und Wochenmarkt
- ▶ bei Sport- und Kulturevents mit mehr als 2.500 Besuchern (außer am Sitzplatz)

Regelungen für Kinder:

- ▶ Kinder bis zum Schuleintritt brauchen keinen Coronatest. Sie sind generell getesteten Personen gleichgestellt.
- ▶ Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten aufgrund der verbindlichen Schultestung als getestete Personen.
- ▶ Als Nachweis der Testung zählt ein Schülerschein. Kinder unter 16 Jahren unterliegen der Schulpflicht und müssen nicht extra einen Ausweis vorweisen können.

Wichtige Info: Die Coronatests haben derzeit eine Gültigkeit von 48 Stunden.
(Schnelltests und PCR-Tests)

Für alle anderen Fragen steht Ihnen gerne weiterhin unsere Corona-Hotline unter 05771-7366 zur Verfügung.

Blieben Sie gesund!